

# Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der  
Corona-Pandemiemaßnahmen

06.02.2023





Bei dem vorliegenden Musterhygieneplan handelt es sich um den Plan vom  
06.02.2023.

## Inhalt

1.	Unterschied Infektionsschutz - Arbeitsschutz - Mutterschutz.....	5
1.1	Infektionsschutz.....	5
1.2	Arbeitsschutz.....	5
1.3	Betrieblicher Arbeitsschutz.....	5
1.4	Schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen.....	6
2.	AHA+L-Regel.....	8
2.1	Maske.....	8
2.2	Händehygiene.....	8
2.3	Abstand.....	8
2.4	Lüften.....	9
3.	Personen mit Krankheitssymptomen.....	9
4.	Symptomlose oder symptomarme positiv getestete Personen.....	10
Anlage 1	Ergänzende Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz für Lehrerinnen und Schülerinnen“ zu Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren.....	12

## **1. Unterschied Infektionsschutz - Arbeitsschutz - Mutterschutz**

### **1.1 Infektionsschutz**

Infektionsschutz ist immer darauf ausgerichtet, dass eine infizierte Person andere Personen nicht ansteckt bzw. dass die Infektionskette unterbrochen wird. Grundlage entsprechender Vorgaben ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung. Davon abgeleitet sind die einschlägigen Vorgaben des Saarlandes, zum Beispiel die „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)“<sup>2</sup> in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Das Infektionsschutzgesetz (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 33 Nr. 3 IfSG) verpflichtet Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen - unabhängig von Corona - in einem schulischen Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Der schulische Hygieneplan unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie sie der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt, dienen als Vorgabe zur Ergänzung des schulischen Hygieneplanes um Aspekte des Schutzes vor Infektionen durch SARS-CoV-2.

### **1.2 Arbeitsschutz**

Arbeitsschutz ist darauf ausgerichtet, die Mitarbeitenden eines Arbeitgebers durch entsprechende Maßnahmen, Mittel und Methoden vor arbeitsbedingten Gefährdungen zu schützen. Das angestrebte Ziel ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten. Der soziale Arbeitsschutz beinhaltet allgemeine Dinge wie zum Beispiel Arbeitszeiten, Jugendarbeitsschutz oder Mutterschutz.

Grundlage ist das „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)“<sup>3</sup> sowie die einschlägigen Verordnungen.

### **1.3 Betrieblicher Arbeitsschutz**

Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden gelten als auf den Infektionsschutz am Arbeitsplatz bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG.

---

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

<sup>2</sup> [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html)

<sup>3</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

Für die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist der Arbeitgeber zuständig. Im Fall der landesbediensteten Lehrkräfte ist dies das Ministerium für Bildung und Kultur. Im Fall der Lehrkräfte im privaten Schuldienst ist dies in der Regel der jeweilige Schulträger.

#### **1.4 Schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen**

Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die folgenden Ausführungen folgen der „Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“<sup>5</sup> des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) beim BMFSFJ und sind mit der Aufsichtsbehörde im Saarland für Mutterschutz<sup>6</sup> abgestimmt:

Nach bisherigen Erkenntnissen haben Schwangere kein erhöhtes Ansteckungsrisiko. SARS-CoV-2-Infektionen mit der seit Januar 2022 dominanten Omikron-Variante verlaufen im Allgemeinen und vor allem bei Geimpften vergleichsweise mild, häufig auch asymptomatisch. Dies gilt auch für Schwangere. Die bisherigen Impfstoffe bieten keinen sicheren Schutz vor Infektionen mit der Omikron-Variante, jedoch einen guten Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen. (RKI, 21.12.21).

Bislang gibt es keinerlei Hinweise auf virusspezifische embryotoxische oder fetotoxische Wirkungen.

Nach dem MuSchG sind Arbeitgeber – hier die Schulleitung - nur für die Vermeidung bzw. die Verringerung derjenigen Gefährdungen verantwortlich, die einen hinreichenden Bezug zu der beruflichen Tätigkeit ihrer schwangeren oder stillenden Beschäftigten haben. Erfasst werden daher nur diejenigen Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen. Nur dann liegen Gefährdungen in einem mutterschutzrechtlichen Sinn vor.

Dessen ungeachtet muss für jede Schwangere, für die kein ärztliches Beschäftigungsverbot (s.u.) vorliegt, also auch für Schwangere, die aufgrund einer bereits vorliegenden Gefährdungsbeurteilung vom Präsenzunterricht befreit sind, eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Die jeweiligen Schutzmaßnahmen sind individuell und konkret festzulegen, Art und Umfang der Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung, wobei technische

---

<sup>4</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/](https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/)

<sup>5</sup> Stand 02.09.2022; [https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung\\_AfMu\\_SARS-CoV.pdf](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung_AfMu_SARS-CoV.pdf)

<sup>6</sup> Im Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)

und arbeitsorganisatorische Maßnahmen vorrangig sind. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben hiervon unberührt.

Basisschutzmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige Händehygiene, Abstand möglichst einhalten, häufiges Lüften, wie auch die in der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung festgelegten Regelungen bzw. die einschlägigen Landesregelungen in der jeweils geltenden Fassung) können und müssen auch von Schwangeren eingehalten werden.

Darüber hinaus ist für Schwangere in der Schule in jeder Situation (zum Beispiel auch im Lehrerzimmer) das Tragen einer FFP2 Maske oder einer Atemschutzmaske mit analogem oder höherem Schutzstandard (z.B. KN95, N95, FFP3-Maske) im Sinne des Selbstschutzes grundsätzlich (Ausnahme Tragepause nach 75 Minuten, s.u.) verpflichtend. Da es um den Eigenschutz, nicht um den Fremdschutz geht, kommt ggf. auch eine Atemschutzmaske mit Ausatemventil in Frage.

Die FFP2-Masken, auf Wunsch mit Ausatemventil, wird den landesbediensteten Lehrerinnen vom Ministerium für Bildung und Kultur auf Bestellung als persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist für Schwangere die Ausübung von Tätigkeiten in Innenräumen, die mit einer erhöhten Freisetzung von Aerosolen verbunden sind (Sportunterricht, Singen) untersagt. Auch pflegerische Tätigkeiten, wie sie insbesondere in Förderschulen anfallen können, sind Schwangeren untersagt.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist ein wirksamer Infektionsschutz auch für schwangere Frauen und ist bei leichten und mittelschweren körperlichen Tätigkeiten keine Belastung im Sinne § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG, da das Tragen das Herz-Kreislaufsystem nicht beansprucht.

Die vorgegebenen Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken (Tragepause von 30 Minuten nach 75 Minuten Tragezeit) sind einzuhalten. Dabei muss sichergestellt werden, dass ein Raum vorhanden ist, der es ermöglicht, die FFP2-Maske ohne Risiko für eine erhöhte Infektionsgefährdung abzusetzen. Wie immer ist die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske als PSA darüber hinaus mit der Verpflichtung verbunden, der Schwangeren ein Angebot zur Vorsorge beim arbeitsmedizinischen Dienst unterbreiten. Dies kann mit der üblichen Vorstellung der Schwangeren beim arbeitsmedizinischen Dienst zur Abklärung des Immunstatus und zur Beratung hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung verbunden werden.

Ziel der Schutzmaßnahmen ist insbesondere, enge Kontakte zu anderen Menschen ohne einen adäquaten Atemschutz zu verhindern. Wenn dies erreicht wird, müssen auch keine weiteren Maßnahmen für Schwangere ergriffen werden, wenn eine Person im Arbeitsbereich positiv getestet wird.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht und Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kommt nur beim ärztlich attestierten Vorliegen eines individuellen

Risikos für einen schweren Verlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 und entsprechender arbeitsmedizinischer Empfehlung in Frage.

Zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist das Formular in der Anlage 1 auszufüllen bzw. zu ergänzen und der Aufsichtsbehörde für Mutterschutz mit den übrigen Unterlagen zu übermitteln.

Die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung ist immer dann zu aktualisieren, wenn sich die allgemeine Infektionslage bedeutsam ändert, zum Beispiel, weil eine neue Virusvariante verbreitet ist, die wissenschaftlich belegt häufiger zu schweren Verläufen führt.

Schwangere Schülerinnen können an Präsenzveranstaltungen, insbesondere auch an Prüfungen in Präsenz, grundsätzlich teilnehmen, sofern ein Hygienekonzept vorhanden ist und umgesetzt wird.

## **2. AHA+L-Regel**

### **2.1 Maske**

Krankheitserreger, die im Rachenraum oder im Atmungstrakt siedeln, gelangen vor allem beim Niesen, Husten, Sprechen durch winzige Speichel-Tröpfchen an die Luft. Eine Maske trägt zum Schutz vor Erkrankungen bei, die wie zum Beispiel Covid-19, oder Influenza durch Tröpfcheninfektion übertragen werden. Das freiwillige Tragen einer Maske ist in der Schule daher jederzeit möglich und kann nicht untersagt werden.

### **2.2 Händehygiene**

Regelmäßiges Händewaschen trägt zum Schutz vor Erkrankungen bei, deren Erreger wie zum Beispiel bei Durchfallerkrankungen oder Covid-19 durch Kontaktinfektion (Schmierinfektion) durch Berührungen weitergegeben werden. Daher wird empfohlen, sich regelmäßig und sorgfältig, mindestens 20 Sekunden lang, die Hände mit Flüssigseife zu waschen<sup>7</sup>, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.

### **2.3 Abstand**

Tröpfchen, die einen Durchmesser von mehr als 5 µm haben, sinken in der Luft rasch ab und werden somit nur bis zu einer Distanz von gut einem Meter übertragen.

---

<sup>7</sup> Siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts unter [www.infektionsschutz.de/haendewaschen](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen)

Hier ist Abstand halten der beste Weg zur Vermeidung einer Ansteckung. Die Einhaltung von Abständen, wo immer es möglich ist, wird daher empfohlen.

## **2.4 Lüften**

Ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft trägt nicht nur zum Schutz vor Covid-19 und anderen durch Tröpfcheninfektion übertragbaren Krankheiten bei. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. So wird Feuchtigkeit aus dem Raum abtransportiert, was das Risiko von Schimmelbildung reduziert. Zudem werden Feinstaub, Gerüche und Ausdünstungen aus z. B. Möbeln oder von Kosmetika entfernt. Nicht zuletzt wird Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) nach außen abgeführt, welches müde machen und die Konzentration verringern kann. Klassenzimmer sollten daher regelmäßig gelüftet (Stoßlüften und Querlüften) werden<sup>8</sup>.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler\*innen geöffnet werden, ist eine angemessene Aufsicht sicherzustellen.

**Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug ist insbesondere aus energetischen Gründen dringend zu vermeiden!**

## **3. Personen mit Krankheitssymptomen**

Bei allen Erkrankungen, die mit stärkeren Beeinträchtigungen einhergehen, sollte der Schulbesuch bis zur Genesung bzw. Symptombefreiheit generell nicht erfolgen. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin (Ausnahme: Schüler\*innen von Berufsschulen) wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schüler oder die Schülerin die Schule unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind. Im Fall von Berufsschüler\*innen ist der Schüler oder die Schülerin innerhalb einer Woche schriftlich krank zu melden bzw. ist der Schule der Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.

Ausschließlich in begründeten Zweifelsfällen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen<sup>9</sup>.

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

---

<sup>8</sup> [www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmaessiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-grundsatzlich-wichtig-und-in-der-pandemie-umso-mehr](https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmaessiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-grundsatzlich-wichtig-und-in-der-pandemie-umso-mehr)

<sup>9</sup> Allgemeine Schulordnung (ASchO) vgl. <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulOSLV4IVZ>

#### **4. Symptomlose oder symptomarme positiv getestete Personen<sup>10</sup>**

Für positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestete Personen gelten die Vorgaben von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)<sup>11</sup>. Bei einer symptomlosen oder symptomarmen Infektion bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb bestehen.

Schülerinnen und Schüler ab der ersten Klasse sowie Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule, die positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden, sind zur Einhaltung der Maskentragepflicht als absonderungersetzende Schutzmaßnahme grundsätzlich verpflichtet. Dabei ist es unerheblich, ob das positive Testergebnis durch einen PCR-Test (oder vergleichbar) oder durch einen Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum oder als Selbsttest zu Hause durchgeführt wurde. Ihrer Verpflichtung kommen sie im Verantwortungsbereich der Schule nach, indem sie eine FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards tragen.

Kinder im Alter bis zu 10 Jahren erfüllen die Maskentragepflicht durch das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske).

Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist mit Maske nicht möglich und daher in Innenräumen für den Zeitraum der Maskenpflicht für die betroffenen Personen ausgeschlossen. Das Singen ist in Innenräumen mit Maske möglich.

Schülerinnen und Schüler sollten mit einer FFP2-Maske generell nicht am fachpraktischen Sportunterricht teilnehmen. Eine Befreiung vom Sportunterricht ist jedoch nur möglich, wenn entweder die Maskentragepflicht nachgewiesen wurde (s.u.) oder Schüler\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte die Lehrkraft im Einzelfall schriftlich darüber informieren, dass die Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Darüber hinaus sind Ausnahmen von der Maskentragepflicht beim Sportunterricht möglich, wenn die Teilnahme zum Beispiel wegen der Notengebung unumgänglich ist oder das Tragen der Maske wie zum Beispiel bei körperlich anstrengenden sportpraktischen Übungen eine unzumutbare Belastung darstellen würde. In diesen Fällen soll, wenn möglich, der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Bei Personen mit Maskentragepflicht soll für das Essen und Trinken in der Schule, wenn möglich, ein separater Raum genutzt werden; alternativ kann z.B. auf den Schulhof ausgewichen werden, sofern es die Witterung und die Umstände zulassen. Der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen sollte, wenn immer möglich, eingehalten werden.

Die Maskentragepflicht als absonderungersetzende Schutzmaßnahme endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen ab der Vornahme Testung, sofern in den

---

<sup>10</sup> Vgl. Rundschreiben vom 8.12.2022

<sup>11</sup> [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/\\_documents/verordnung\\_stand-23-01-26.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-23-01-26.html)

letzten 48 Stunden vor Beendigung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben. Andernfalls endet die Maskentragepflicht spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Bei der Berechnung der Dauer wird der Tag der Testung mitgezählt.

Personen, die ein positives Testergebnis erhalten haben, sollten ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn entsprechend informieren. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Auch die anonymisierte Information von Eltern über einen Infektionsfall in der Schule entfällt.

Eltern und Sorgeberechtigte sind gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen einer eventuellen Maskentragepflicht in der Schule nachkommen. Wenn der Schule gesicherte Informationen - z.B. durch ein Testzertifikat oder eine schriftliche Benachrichtigung der jeweiligen Erziehungsberechtigten - über ein positives Testergebnis bei einer Person vorliegen, ist es Aufgabe der Schule, in ihrem Verantwortungsbereich, soweit es möglich ist, ebenfalls darauf zu achten, dass die Maskentragepflicht erfüllt wird. Entsprechendes Fehlverhalten sollte den Erziehungsberechtigten möglichst umgehend mitgeteilt werden.

**Anlage 1 Ergänzende Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz für Lehrerinnen und Schülerinnen“ zu Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren.**

Nach dem MuSchG sind Arbeitgeber – hier die Schulleitung - für die Vermeidung bzw. die Verringerung derjenigen Gefährdungen verantwortlich, die einen hinreichenden Bezug zu der beruflichen Tätigkeit ihrer schwangeren oder stillenden Beschäftigten haben. Erfasst werden daher nur diejenigen Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen. Nur dann liegen Gefährdungen in einem mutterschutzrechtlichen Sinn vor, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Name, Vorname der Schwangeren			
Geb.-Datum			
Name Schule			
Adresse Schule			
<b>Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz</b>			
	Ja	Nein	entfällt
Besteht ein Kontakt zu ständig wechselnden Personen, z. B. viele verschiedene Klassen und Kurse, Betreuung, Pausenaufsicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nähere Angaben			
Welcher Art und Häufigkeit sind die Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe, z. B. Alter der Schüler*innen, Unterrichtssituationen, pflegerische Maßnahmen, Betreuungssituation?			
Nähere Angaben			

<b>Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz</b>	Ja	Nein	entfällt
Gehören pflegerische Tätigkeiten zu den Aufgaben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Tätigkeiten durchgeführt, die mit einer erhöhten Aerosolbildung (z. B. Sport, Singen) einhergehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die Räume, in denen sich die Schwangere länger (z. B. Klassenraum, Lehrerzimmer) aufhält, regelmäßig gem. Lüftungskonzept gelüftet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Können die Basisschutzmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige Händehygiene, Abstand möglichst einhalten, Lüften gem. Lüftungskonzept, Regelungen der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung bzw. der einschlägigen Landesregelungen in den jeweils geltenden Fassungen) eingehalten werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht eine medizinische Kontraindikation gegen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske, KN 95, N95 oder höherer Standard) <b>ohne</b> Ausatemventil?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht eine medizinische Kontraindikation gegen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske, KN 95, N95) <b>mit</b> Ausatemventil?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Folgende Schutzmaßnahmen werden für die o.g. Person vorgegeben:</b>	Ja	Nein	entfällt
Einhaltung der Basisschutzmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige Händehygiene, Abstand möglichst einhalten, Lüften gem. Lüftungskonzept, Einhalten der in der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung festgelegten Regelungen bzw. der einschlägigen Landesregelungen in den jeweils geltenden Fassungen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauerhaftes Tragen einer FFP2-Maske (oder KN95 oder N95 oder höherer Standard) <b>ohne</b> Ausatemventil als PSA (mit 30 Minuten Tragepause in einem Raum ohne Risiko für eine erhöhte Infektionsgefährdung nach 75 Minuten Tragzeit).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauerhaftes Tragen einer FFP2-Maske (oder KN95 oder N95 oder höherer Standard) <b>mit</b> Ausatemventil (mit 30 Minuten Tragepause in einem Raum ohne Risiko für eine erhöhte Infektionsgefährdung nach 150 Minuten Tragzeit).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Vorsorgeangebot beim BAD bzgl. Tragen einer Atemschutzmaske wurde unterbreitet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbot von pflegerischen Tätigkeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbot von Tätigkeiten in Innenräumen, die mit einer erhöhten Freisetzung von Aerosolen verbunden sind (Sportunterricht, Singen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befreiung von der Präsenzpflcht und Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich aufgrund des ärztlich attestierten Vorliegens eines individuellen Risikos für einen schweren Verlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 und entsprechender arbeitsmedizinischen Empfehlung.

Ggf. weitere Maßnahmen

.....  
Maßnahmen angeben

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Schulleitung

\_\_\_\_\_ Unterschrift Schwangere



**Ministerium für Bildung und Kultur**

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

[www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de)

[www.saarland.de](http://www.saarland.de)

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland.de](https://twitter.com/saarland.de)

